

10.12.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4759 vom 12. November 2024
der Abgeordneten Dirk Wedel und Ralf Witzel FDP
Drucksache 18/11411

Vereinbarkeit des „Förderfonds“ der NRW.BANK mit § 340g HGB?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 30. Dezember 2023 ist das Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke (GV. NRW. 2023 S. 1456) in Kraft getreten. Eine der zentralen Neuerungen dieses Änderungsgesetzes war die Anpassung des § 3 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK G), welche es der Förderbank nunmehr erlaubt, zur Erfüllung ihres Auftrags neben der Gewährung von Darlehen und Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und dem Eingehen von Beteiligungen zukünftig auch Zuwendungen zu gewähren.

Am 5. April 2024 trat eine geänderte Version der Satzung der NRW.BANK (GV. NRW. 2024 S. 189) in Kraft. Die neue Satzung enthält einige Anpassungen als Folge des geänderten NRW.BANK G, unter anderem eine Änderung der Vorschrift über das Eigenkapital in § 3 Absatz 5. Der NRW.BANK ist es nunmehr qua Satzung gestattet, Zuwendungen auch aus Eigenmitteln zu gewähren. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass der festgestellte Jahresabschluss eine dafür vorgesehene Reserve enthält und die Einhaltung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 zum Eigenkapital sichergestellt ist. Eine Gewährung aus eigenen Mitteln soll grundsätzlich in Form eines Tilgungsnachlasses erfolgen.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der NRW.BANK wurde innerhalb des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB erstmals ein „Förderfonds“ in Höhe von 150 Mio. € gebildet. Über diesen Fonds, der nicht auf das bankaufsichtsrechtliche Kernkapital angerechnet wird, soll das Spektrum der Förderleistungen der NRW.BANK um Zuwendungen aus eigenen Mitteln, insbesondere eigenfinanzierte Tilgungsnachlässe erweitert werden. Eine zeitliche Verwendungsvorgabe oder -restriktion besteht für den Förderfonds nicht. Über weitere zukünftige Zuführungen zum Förderfonds entscheidet der Vorstand der NRW.BANK im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses. Zum 31. August 2024 hat die NRW.BANK noch keine eigenen Mittel für Zuwendungen genutzt (Drs. 18/11060, Seite 2).

Nach § 340g Absatz 1 HGB darf auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten mit der einheitlichen Bezeichnung „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gebildet werden. Er dient ausschließlich der Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken und ist nur zulässig, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig oder nach § 340e Absatz 4 HGB bestimmt ist (Merkt: in Hopt,

Datum des Originals: 10.12.2024/Ausgegeben: 16.12.2024

Handelsgesetzbuch, 43. Auflage 2024, § 340g Rdnr. 1). Der relativ weitgehende Begriff der besonderen Risiken des Geschäftszweigs legt nahe, dass damit nicht die institutsindividuellen Risiken, sondern vielmehr die allgemein branchenbedingten, unternehmerischen Risiken für Institute gemeint sind (BeckOK HGB/Morfeld, 44. Ed. 1.7.2024, HGB § 340g Rdnr. 2). Abgesichert werden soll das allgemeine Branchenrisiko; eine Verwendung der offenen Vorsorgereserve für Einzelbewertungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen (Böcking/Wiechens/Winner in: Münchener Kommentar zum HGB, 5. Auflage 2024, § 340g Rdnr. 1). Teil der allgemeinen Bankrisiken sind latente Risiken, die mangels hinreichender Konkretisierung bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden nicht berücksichtigt sind. Unter den Begriff des allgemeinen Bankrisikos sind unter anderem noch nicht erkennbare Bonitäts-, Liquiditäts- und Ertragsrisiken, Risiken im Zusammenhang mit politischen Ereignissen, mit der Fristentransformation verbundene Risiken (insbesondere Zinsänderungsrisiken), Ausfallrisiken und regulatorische Risiken zu fassen (Gaber in: beck-online.Großkommentar Bilanzrecht, 2. Auflage 2024, § 340g HGB Rdnr. 8). Die vernünftige kaufmännische Beurteilung schreibt einen Schätzungsmaßstab vor und damit letztlich einen Beurteilungsspielraum des Bilanzierenden, der in sich schlüssig (kaufmännisch plausibel) sein muss und sich innerhalb der Bandbreite des Vertretbaren befindet (Gaber in: beck-online.Großkommentar Bilanzrecht, 2. Auflage 2024, § 340g HGB Rdnr. 7). Aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe auf der Tatbestandsseite und dem Ermessen auf der Rechtsfolgenseite beschränkt sich die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bildung von Vorsorgereserven auf eine Suche nach Ermessensfehlern (Negativkontrolle) (Gaber in: beck-online.Großkommentar Bilanzrecht, 2. Auflage 2024, § 340g HGB Rdnr. 11).

Im Fall des „Förderfonds“ der NRW.BANK ist allerdings auch nach diesen Maßstäben nicht ersichtlich, dass dieser die Voraussetzungen des § 340g Absatz 1 HGB erfüllt. Bei den geplanten Zuwendungen nach § 3 Absatz 5 Satz 2 der Satzung der NRW.BANK handelt es sich gemäß § 3 Absatz 4 des NRW.BANK G um reguläre Aufwendungen im Rahmen des Auftrags der NRW.BANK. Der „Förderfonds“ der NRW.BANK dient mithin gerade nicht der Sicherung gegen das allgemeine Branchenrisiko, insbesondere nicht der o.a. einzelnen latenten Risiken.

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie hat die Kleine Anfrage 4759 mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

- 1. Welche allgemeinen Bankenrisiken werden durch den „Förderfonds“ der Frage NRW.BANK abgesichert?**
- 2. Aus welchen Gründen ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Errichtung des „Förderfonds“ der NRW.BANK mit § 340g HGB vereinbar ist?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 340g HGB erlaubt Kreditinstituten, offen auf der Passivseite der Bilanz einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ zu bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Institute notwendig ist. Zu diesen Risiken zählen bei der NRW.BANK als Förderbank auch zukünftige Belastungen aus eigenfinanzierten Zuwendungen insbesondere in Form von Tilgungsnachlässen, die zwar geplant, aber noch nicht durch Förderzusagen an Kunden gebunden sind. Durch die Ergebnisthesaurierung innerhalb des Fonds für allgemeine Bankrisiken wird somit Vorsorge getroffen für die zukünftigen Mittelabflüsse aus den entsprechenden Fördermaßnahmen. Auch

andere Förderbanken bedienen sich einer solchen Vorgehensweise (Beispiel: Investitionsbank des Landes Brandenburg).

3. *Wie hat die NRW.BANK geregelt und dokumentiert, dass es sich bei dem „Förderfonds“ – anders als im Regelfall bei § 340g HGB – nicht um Kernkapital der NRW.BANK handelt?*

Der „Förderfonds“ ist kontenmäßig separiert und wird nicht in die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel einbezogen.

4. *Inwieweit war der „Förderfonds“ der NRW.BANK Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der NRW.BANK?*

Die Bildung und der Ausweis des „Förderfonds“ war Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 2023 und wurde vom Wirtschaftsprüfer nicht beanstandet.

5. *Inwieweit hat sich die Landesregierung oder die NRW.BANK für die Errichtung des „Förderfonds“ der NRW.BANK extern beraten lassen?*

Eine externe Beratung erfolgte im Zusammenhang mit der Errichtung des Förderfonds weder auf Seiten der Landesregierung noch auf Seiten der NRW.BANK.